zusetzen und dem Generalsekretär über die diesbezüglich unternommenen Schritte Bericht zu erstatten;

- 2. ersucht den Generalsekretär, einen Bericht über die Ergebnisse der Umsetzung der Empfehlungen sowie über etwaige neue Chancen zur Förderung der Abrüstungs- und Nichtverbreitungserziehung auszuarbeiten und ihn der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung vorzulegen:
- 3. ersucht den Generalsekretär erneut, die Informationen im Zusammenhang mit dem genannten Bericht sowie alle sonstigen Informationen, die das Büro für Abrüstungsfragen in Bezug auf die Umsetzung der Empfehlungen in der Studie der Vereinten Nationen laufend sammelt, so weit wie möglich auf elektronischem Wege und in so vielen Amtssprachen wie möglich zu verbreiten;
- 4. *beschließt*, den Punkt "Abrüstungs- und Nichtverbreitungserziehung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

## **RESOLUTION 63/71**

## 63/71. Übereinkommen über Streumunition

Die Generalversammlung,

*unter Hinweis* auf den Abschluss der Verhandlungen über das Übereinkommen über Streumunition in Dublin am 30. Mai 2008<sup>198</sup>.

feststellend, dass das Übereinkommen am 3. Dezember 2008 in Oslo zur Unterzeichnung aufgelegt wird und danach bis zu seinem Inkrafttreten am Sitz der Vereinten Nationen in New York zur Unterzeichnung aufliegt,

insbesondere *eingedenk* der dem Generalsekretär gemäß dem Übereinkommen übertragenen Aufgaben,

*ersucht* den Generalsekretär, die erforderliche Hilfe zu gewähren und diejenigen Dienste bereitzustellen, die notwendig sind, damit er die ihm mit dem Übereinkommen über Streumunition<sup>198</sup> übertragenen Aufgaben wahrnehmen kann.

## **RESOLUTION 63/72**